

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **05.05.2015**

AZ: BSG 1/15-H S

Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

Antragstellerin und Berufungsgegner –

wegen prozessleitender Anträge im Verfahren um den Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht im <mark>Umlaufv</mark>erfahren am 05.05.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

Der Antrag auf Verlegung des für den 09.05.2015 festgesetzten Termins zur mündlichen Verhandlung in Berlin -Zehlendorf wird abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil vom Landesschiedsgericht Berlin vom 22.01.2015 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab.

Am 12.02.2015 <mark>eröffnete das Bundesschiedsgerich</mark>t das Beruf<mark>ungsv</mark>erfahren. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

Mit Beschluss vom 19.03.2015 trennte das Gericht das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Anrufungen der erstinstanzlichen Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26 auf.

Im laufenden Berufungsverfahren stellte der Vertreter des Berufungsführers diverse verfahrenstechnische Anträge, von denen einige vorab bereits mit Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 23.04.2015 beschieden wurden.

Mit Beschluss vom 30.04.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung ein neuerliches Gesuch des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit des Richters Florian Zumkeller-Quast ab.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **05.05.2015**

AZ: **BSG 1/15-H S**

Mit neuerlichem Schriftsatz vom 03.05.2015 beantragt der Vertreter des Berufungsführers Verlegung des für den Samstag, den 09.05.2015 angesetzten mündlichen Verhandlungstermin.

Zur Begründung wird ausgeführt, das ein angekündigter Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokführer bei der Deutschen Bahn, der voraussichtlich bis zum kommenden Sonntag dauern werde, die Anreise für den Berufungsführer und seiner 42 Vertreter nach Berlin nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleisten könne. Darüber hinaus habe das Verfahren keine besondere Eile.

Weiter regt der Berufungsführer an einen Verhandlungsort im Landesverband Hessen auszuwählen, da Berlin verkehrstechnisch "am Arsch der Welt" liege und noch nicht einmal einen Flughafen habe, während Frankfurt am Main insoweit solide ausgestattet sei.

Der Berufungsführer bittet weiter für eine Neuterminierung keinen Samstag auszuwählen, da er Samstags eine Verpflichtung habe.

Die Berufungsgegnerin äußerte sich hierzu nicht.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Terminverlegung wird als unbegründet abgelehnt.

Dem Berufungsführer ist es zuzumuten trotz d<mark>es ange</mark>kündigten Bahnstreiks den seit März festgesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung — die zudem auf seinen Antrag hin stattfindet — wahrzunehmen.

Zum einen hat der Berufungsführer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin, was eine Anreise entbehrlich macht. Weiter hat die Deutsche Bahn für die Streiktage für den Fernverkehr einen Ersatzfahrplan veröffentlicht, welcher online abrufbar ist¹.

Mit dem Hinweis, Berlin habe keinen Flughafen, verkennt der Vertreter des Berufungsführers die tatsächlich Sachlage. Was die verkehrstechnische Anbindung Berlins an den Rest der Welt betrifft, weist das Gericht darauf hin, dass Berlin — im Gegensatz zu Frankfurt am Main — über zwei internationale Flughäfen verfügt², die auch grundsätzlich funktional und im Betrieb befindlich sind, was dem Gericht bekannt ist, da der Vorsitzende Richter einen dieser Flughäfen an ebendiesem Wochenende zur An- und Abreise nach Berlin nutzen wird.

Entgegen der Auffassung des Vertreters des Berufungsführers, das das vorliegende Verfahren keine besondere Eilbedürftigkeit habe, ist das Gericht gemäß § 10 Abs. 9 SGO gehalten, innerhalb der Dreimonatsfrist nach Verfahrenseröffnung zu entscheiden, um einer Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung entgegen zu wirken.

Vorsorglich weist das Gericht darauf hin, das der Vortrag des Berufungsführers an Samstagen eine höchstpersönliche Verpflichtung zu haben, die ihn daran hindere den festgesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung wahrzunehmen, bislang nicht substantiiert worden ist.

²vgl. http://www.berlin-airport.de/de/.

¹vgl. http://www.bahn.de/p/view/home/info/streik_gdl_150504.shtml.